

Ausschreibungsbedingungen „Kulturpreis Kaiserslautern“:

1. Mit dem Preis sollen hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Produktion oder Präsentation der Bildenden Künste, der Darstellenden Künste/Theater und Tanz, der Literatur und Musik anerkannt werden, die entweder durch die Person des Preisträgers oder durch das Werk in einem Zusammenhang mit dem kulturellen Leben der Stadt Kaiserslautern stehen.
2. Der Preis kann sowohl an natürliche Personen als auch an juristische Personen und Personengruppen oder Institutionen verliehen werden, die nicht regelmäßig mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Der Preis soll jährlich vergeben werden und ist mit 3.000 € dotiert, davon 1.500 € aus dem Kulturetat und 1.500 € von der Kunst- und Kulturstiftung der Stadtsparkasse.
3. Jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Kaiserslautern hat das Recht, mögliche Preisträgerinnen/Preisträger, die auszeichnungswürdige kulturelle Leistungen vollbracht haben, bis zum 31. März vorzuschlagen. Vorschläge können bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Kulturreferat, in schriftlicher Form unter Nennung der vollständigen Absenderangabe eingereicht werden. Dem Vorschlag ist eine Beschreibung der Leistung beizufügen.
4. Die Vergabe erfolgt durch den Kulturausschuss nach Vorschlag durch die/den Kulturdezernentin/en, die/der auch dem Vorstand der Kulturstiftung der Stadtsparkasse angehört. Dem Kulturausschuss können ein oder auch mehrere Vorschläge vorgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Kulturdezernent/in nach Beratung mit einer Vertretung des Vorstandes der Kulturstiftung der Stadtsparkasse sowie der Leitung des Referats Kultur. Der Kulturausschuss trifft seine Entscheidung zur Vergabe mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Kulturdezernentin/en. Die Übergabe des Preises erfolgt in feierlichem Rahmen nach den Sommerferien, zum Beispiel beim ersten Sinfoniekonzert der neuen Saison in der Fruchthalle.
5. Die Preisträgerin/der Preisträger soll das Preisgeld für ein kulturelles Projekt seiner Wahl in Kaiserslautern verwenden. Liegen keine Vorschläge vor, kann die Verleihung ausgesetzt werden. Der Preis kann nicht geteilt werden. Eigenbewerbungen sind nicht möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Verpflichtung zur jährlichen Verleihung des Preises besteht nicht.